Stadtgemeinde
Oberwölz

Stadt 4, 8832 Oberwölz

03581 8203-0
gde@oberwoelz.gv.at
www.oberwoelz.gv.at

Kundmachung

GZ:	B-2026-1104-00181/0001
Datum:	05.11.2026

Kontaktdaten

SB/Abt:	Bettina Hofer
Tel:	03581/8203 15
Mail:	gde@oberwoelz.gv.at

Gegenstand: **Pirker Lukas, Oberwölz;**
Neubau einer Maschinenhalle

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **29.10.2026**, eingelangt am **29.10.2026**, hat Herr **Lukas Peter Pirker, 8832 Oberwölz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau einer Maschinenhalle für die Einstellung von Landmaschinen** auf dem **Grundstück Nr. 462, EZ 22, KG 65511 Salchau**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 04. Dezember 2026, um ca. 7.30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in 8832 Oberwölz, **Grundstück Nr. 462, KG 65511 Salchau**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: Johann Schmidhofer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Oberwölz zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Johann Schmidhofer

STADTGEMEINDE OBERWÖLZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Stadtgemeinde Oberwölz
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T10:23:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	Stadtgemeinde Oberwölz
	Serien-Nr.	500261656443299595807180914021708217975359146030
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	